

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn J. I., Dormagen

- Zuschrift 17/32 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Herr I. legte mit Schreiben vom 14. Juni 2017 beim Präsidenten des Landtags Einspruch gegen die Landtagswahl ein.

Er führte aus: „Als ich frage, wie die Wahl geht, wurde mir gesagt, dass ich den Wahlzettel gar nicht erst aufklappen müßte. Man würde nur die Parteien der 1. Seite wählen. (...) Als ich den Wahlzettel dann doch aufklappte, merkte ich, dass denen das nicht passt. (...) Werde ich jetzt den Rest meines Lebens von denen sozial ausgegrenzt, weil ich nicht nach deren Anleitung gewählt habe.“

Begründung:

Der Einspruch ist aus zwei Gründen **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn I. beim Präsidenten des Landtags mit Schreiben vom 14. Juni 2017 eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist

*verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor.

Die Ausführungen zu einem angeblichen Verhalten nicht näher definierter Personen genügen hierfür nicht. Es fehlt an hinreichend präzisen Angaben zum Ort des Geschehens, zu den dort anwesenden/angetroffenen Personen, zu deren Funktion und zu einem wahlrechtswidrigen, relevanten Fehlverhalten, die nachgeprüft werden könnten.

Zwar erscheint es denkbar, dass sich das Vorgetragene in einem Wahllokal ereignet hat und die erwähnten Personen Mitglieder eines Wahlvorstands waren. Möglich wäre aber auch, dass sich der Einspruchsführer an anderer Stelle (Kommune, Wahlwerbbestand einer Partei) nach Einzelheiten des Wahlvorgangs erkundigt hat. Auch ansonsten bleibt der Vortrag, den Stimmzettel nicht aufklappen zu müssen und nur die Parteien der 1. Seite zu wählen, unschlüssig, da die Ausübung des Wahlrechts grundsätzlich das Entfalten des Stimmzettels voraussetzt und dieser nur eine bedruckte Vorderseite umfasst.

Voraussetzung für eine Wahlprüfung ist aber nach Rechtsprechung und wahlrechtlicher Kommentierung stets ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich - schlüssig - entnehmen lässt, worin der Einspruchsführer einen Verstoß gegen Wahlrechtvorschriften sieht, der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

gez. Schellen

D/2017-08-09